

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Auftragsabwicklung

Insertionsabschlüsse gelten für ein Jahr, vom Erscheinungsdatum der ersten Anzeige an gerechnet. Jeder Anzeigenauftrag gilt grundsätzlich nur für die Anzeige eines einzigen Auftraggebers. Wird die vereinbarte Abschlussmenge überschritten, besteht rückwirkend Anrecht auf die erreichte höhere Rabattstufe nach Tarif. Erreicht das abgenommene Quantum am Ende der Laufdauer den vereinbarten Auftragsumfang nicht, so wird der zu viel bezogene Rabatt nach der Tarifskala zurückbelastet. Anzeigenaufträge und Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung (per Briefpost oder E-Mail) der Intervinum AG verbindlich. Andere Abmachungen bestehen nicht.

2. Tarifänderungen

Tarifänderungen bleiben vorbehalten; sie gelten vom Zeitpunkt ihrer Inkraftsetzung an für alle Inserateabschlüsse, auch für überlaufende Aufträge.

3. Aufnahmebedingungen

Intervinum AG behält sich das Recht vor, die Veröffentlichung von Inseraten oder Beilagen ohne Begründung abzulehnen. Für den Inhalt der Anzeigen ist der Auftraggeber verantwortlich. Wird der Verlag von Dritten haftbar gemacht, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Verlag von irgendwelchen Ansprüchen freizustellen. Verursacht eine Anzeige die Veröffentlichung einer Gegendarstellung gemäss Art. 28g ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, so hat der Auftraggeber diese wie ein Inserat gemäss geltendem Tarif zu bezahlen. Inserate, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht klar als solche zu erkennen sind, werden mit der Bezeichnung «Inserat» kenntlich gemacht. Für redaktionell gestaltete Anzeigen dürfen weder Grundschrift noch Zeitschriftentitel von Vinum verwendet werden.

4. Beanstandungen

Für auftragswidrige oder fehlerhaft erschienene Anzeigen hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Preisreduktion oder eine Ersatzanzeige bis höchstens zum vertraglichen Insertionspreis der beanstandeten Anzeige. Eine weitergehende Haftung wird ausdrücklich abgelehnt. Druckfehler, die weder Sinn noch Wirkung der Anzeige stören oder welche auf dem «Gut zum Druck» nicht korrigiert wurden, berechtigen nicht zu Preisnachlässen. Der Verlag gewährleistet eine drucktechnisch gute Wiedergabe der Anzeigen. Bedingung ist, dass der Auftraggeber dem Druckverfahren entsprechende einwandfreie, druckfertige Unterlagen liefert. Geringe Tonabweichungen sind im Toleranzbereich des Druckverfahrens, der verwendeten Papiere und Farben begründet und berechtigen nicht zu Preisnachlässen.

5. Druckunterlagen

Für die termingerechte Lieferung der Druckunterlagen oder Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Technische Spezifikationen siehe Blatt «Technische Daten».

6. Gut zum Druck

Probeabzüge werden auf Wunsch geliefert, sofern die Druckunterlagen termingerecht vorhanden sind. Für Korrekturen ist der Auftraggeber verantwortlich. Wird der Probeabzug nicht fristgemäss zurückgesandt, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

7. Platzierungswünsche/Verschiebungsrecht/Sistierungen

Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Grundsätzlich behält sich Intervinum AG das Verschiebungsrecht vor. Inserate, die wegen Raummangels, durch betriebliche Störungen oder höhere Gewalt ausfallen, berechtigen nicht zu einer Entschädigung. Sistierungen können aus technischen Gründen nach Anzeigenschluss nicht mehr akzeptiert werden.

8. Spezialplatzierungen

Für Spezialplatzierungen werden Zuschläge berechnet. Wenn die Platzierungsvorschrift aus technischen Gründen nicht eingehalten werden kann, ist der Verlag berechtigt, das Inserat an einer andern Stelle einzurücken. Somit entfällt der Zuschlag.

9. Rechnungstellung

Die Rechnungen sind ohne Abzug von Skonto innert 30 Tagen nach dem Ausstellungsdatum zu begleichen. Bei Betreuung, Konkurs oder Nachlass fällt jede Rabattvergütung dahin.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

für beide Parteien ist Zürich, Schweiz.